

Satzung

Der Verein ist ein Mehrsparten-Förderverein. Mit der Steuer Nummer des Finanzamtes in Dillenburg, Nr. 09 250 03506 eingetragen unter der VR Nr. 4181 beim Amtsgericht in Wetzlar.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar den Namen Förderverein „Wir für Erdbach“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35767 Breitscheid Erdbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit / Vereinsaufgaben / Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 52, 53 ff AO).
2. Der Zweck des Vereins besteht in der ideellen und finanziellen Förderung und Unterstützung
 - a. des Betriebs vom Museum „Erdbachium“ in der alten Schule, der Grundversorgung einiger Bürger, Veranstaltung und Gesprächskreise, die ideelle und finanzielle Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege, des Brandschutzes, des traditionellen Brauchtums, der Jugend- und Altenhilfe sowie der sportlichen Bedürfnisse in Erdbach.
 - b. im Weiteren in der ideellen und finanziellen Förderung und Unterstützung der steuerbegünstigten Körperschaften (gemeinnützige Vereine) in 35767 Erdbach. Derzeit sind das zum Beispiel:
 - i. der Schützenverein Erdbach 1963 e.V.
 - ii. der FC SW 2008 e.V.
 - iii. der Männergesangsverein MGV Sangesfreunde Erdbach e.V.
 - iv. die freiwillige Feuerwehr
 - c. die selbstlose Förderung von Bildung und Erziehung, die Kinder- und Jugendbetreuung mit besonderer pädagogischer Prägung für das Einzugsgebiet der Gemeinde Breitscheid und Umgebung. Bildung und Erziehung in der freien Natur zu fördern, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch ganzjährigen Aufenthalt im Freien zu erreichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Organisation und der Betrieb eines Waldkindergartens ggf. mit/nur Nachmittagsbetreuung.
 - b. Entfällt die Aufgabe aus §2, Abs. c, durch Übernahme der Trägerschaft durch eine andere gemeinnützige Körperschaft bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts, so verfolgt der Verein von diesem Moment an das Ziel der Förderung dieser alternativer Kinderbetreuungseinrichtung.
 - c. Es werden regelmäßig im Rahmen der Vereinstätigkeiten Veranstaltungen (Sommerfest, Weihnachtsmärkte) zur finanziellen Unterstützung der Vereinszwecke durchgeführt.

Mehrsparten Förderverein - Wir für Erdbach e. V.

- d. Weiterleitung von Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen
 - e. Weiterhin wird der Satzungszweck durch Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 der Abgabenordnung als Förderverein erfüllt
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verein ist berechtigt zur Sicherstellung seines Zwecks Rücklagen zu bilden.
 8. Alle erwirtschafteten Gelder müssen der entsprechenden Sparte/Verein/Abteilung oder der Kommune/Ort zugutekommen.
 9. Der Vorstand kann beschließen, dass an Personen, soweit sie die Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen, eine angemessene Übungsleiterpauschalen, Aufwandsentschädigungen oder eine Ehrenamtspauschalen gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins Wir für Erdbach e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Die Vorsitzenden des Vorstandes sind Mitglieder von Amts wegen. Dies sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihres Vereinsbeitritts den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet, die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung/Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung/Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

Mehrsparten Förderverein - Wir für Erdbach e. V.

8. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.
2. Als Zahlungsweise gilt die ganzjährige Zahlung. Die Beiträge werden jährlich per SEPA- Lastschriftenmandats (wiederkehrende Zahlungen) durch den Verein eingezogen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - c. Wahl der Kassenprüfer
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich in Textform, gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekannten Adresse einzuladen. Es gilt auch eine elektronische Einladung.
4. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend vom § 6 Nr. 3 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe zu erfolgen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Mehrsparten Förderverein - Wir für Erdbach e. V.

3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
4. Für die Änderung der Satzung und des Satzungszwecks bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:
 - a. Vorstandsvorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in

Die vorbezeichneten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.
4. Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32 BGB.
5. Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
6. Die Vorstandschaft kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist allein Unterzeichnungsberechtigt.
8. Der Vorstand entscheidet bei Abstimmungen mit einer einfachen Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Versammlung wählt in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Von den gewählten Kassenprüfern sind zwei erforderlich, um die Kasse zu prüfen. Ein Kassenprüfer darf maximal zwei Jahre in Folge das Amt als Kassenprüfer ausüben.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfer zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die unter § 2 Nr. 2 genannten gemeinnützig anerkannten Vereine, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Mehrsparten Förderverein - Wir für Erdbach e. V.

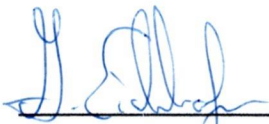
2. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

§ 11 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
2. Die Haftung der Organe des Vereins gegenüber den Mitgliedern ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf den Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Erdbach, den 10.03.2023

Vorstand

			
Matthias Eichhofer Vorsitzender	Ilka Selig stellv. Vorsitzende	Martin Kolb Schriftführer	Heiko Thielmann Kassierer

	
Michael Werner stellv. Vorsitzende	Christine Kureck Beisitzer

Legende:

1. Die 1. Satzung des Fördervereins Schießsport in Erdbach wurde am 22.11.2008 in der Gründungsversammlung beschlossen.
2. Der Verein „Förderverein Schießsport in Erdbach“ wurde am 13.01.2009 unter der VR Nr. 4181 beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.
3. Diese Neufassung der Satzung des Fördervereins Schießsport in Erdbach wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.06.2009 durch die Mitglieder verabschiedet.
4. Die Änderungen der Satzung, des Satzungszwecks und die Namensänderung wurden in der Mitgliederversammlung am 04.03.2023 im Schützenhaus in Erdbach von der Mitgliederversammlung beschlossen.